OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650844/8/Sch/CG

Datum:

Linz, 1. Juni 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J H, K, L, vom 20. März 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ. vom 22. Februar 2017, GZ: FE-1346/2016, NSch: 668/2016, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 18. Mai 2017

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat mit Bescheid vom 22. Februar 2017, GZ: FE-1346/2016, NSch: 668/2016, Herrn J H die Lenkberechtigung für die dort angeführten Klassen entzogen.

Im Spruch des Bescheides heißt es:

„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich

- entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, AM, A, B für einen Zeitraum von acht (8) Monaten gerechnet ab 23.11.2016 bis einschließlich 23.07.2017 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen.

- ordnet die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker an, welche spätestens bis zum Ablauf der Entzugsdauer bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu erfolgen hat.

- hat eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Verkündigung des Bescheides für die Dauer der Entziehung, zu entziehen.

- bekennt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

Führerschein

| | |
|---|---|
| ausgestellt von: | LPD Oberösterreich |
| am: | 01.12.2008 |
| Zahl: | x |
| Klassen: | A<=25kW, AM, A, B |

Rechtsgrundlagen: §§ 2; 7; 24 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; 25 Abs. 3; 26 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5; 29 Abs. 3; 30 Abs. 1; 30 Abs. 2 FSG; 13 Abs. 2 VwGVG.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG hat dieses durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 18. Mai 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, eine Vertreterin der belangten Behörde und zwei Zeugen teilgenommen haben.

3. Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Februar 2017, GZ: : VStV/916301688193/2016, wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 bestraft wurde.

Der Spruch des Straferkenntnisses lautet:
„1. Sie haben es als Lenker des Kraftfahrzeuges, PKW Porsche Panamera mit dem Kennzeichen L-x am 06.11.2016 um 03:30 Uhr in 4020 Linz, W unterlassen, nach einem Verkehrsunfall mit dem Ihr Verhalten am Unfallsort in ursächlichem Zusammenhang stand, Ihr Fahrzeug sofort anzuhalten.

2. Sie haben am 06.11.2016 um 03:30 Uhr in 4020 Linz, W als Lenker des Kraftfahrzeuges, PKW Porsche Panamera mit dem Kennzeichen L-x Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe der Identität verständigt. Beschädigt wurde das Verkehrszeichen „Baken“. Dieses wurde samt Säule umgefahren und schwer beschädigt.

3. Sie sind am 06.11.2016 um 03:40 Uhr in 4020 Linz, K als Lenker des Kraftfahrzeuges, PKW Porsche Panamera mit dem Kennzeichen L-x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist (Zulassungsbesitzer des KFZ, KZ: L-x), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

4. Sie haben am 06.11.2016 zwischen 03:30 und 03:40 Uhr in 4020 Linz, W Linz, K (Tiefgarage) das Kraftfahrzeug, PKW Porsche Panamera mit dem Kennzeichen L-x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, da der Alkoholgehalt der Atemluft 0,688 mg/l betrug, wie mittels eines Tests am geeichten Atemluftalkoholmessgerät samt Rückrechnung durch einen medizinischen Amtssachverständigen festgestellt wurde.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit.a StVO
2. § 99 Abs. 2 lit. e StVO i.V.m. § 31 Abs. 1 StVO
3. § 4 Abs. 5 StVO
4. § 99 Abs. 1a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 140,00 | 1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 99 Abs. 2 lit.a StVO |
| 2. € 140,00 | 2 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 99 Abs. 2 lit. e StVO |
| 3. € 140,00 | 2 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 99 Abs. 3 lit. b StVO |
| 4. € 1.200,00 | 10 Tage(n) 0 Stunde(n) | | § 99 Abs 1a StVO |

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft: --

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 162,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.782,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Die gegen dieses Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 30. Mai 2017, LVwG-601844/8/Sch/CG, abgewiesen worden. Die Entscheidung wurde in der Verhandlung vom 18. Mai 2017 verkündet.
Somit steht rechtskräftig fest, dass der Beschwerdeführer die oben angeführten Verwaltungsübertretungen zu verantworten hat. Daraus ergibt sich wiederum, dass in der Frage der Entziehung der Lenkberechtigung für die zuständige Behörde bzw. das Verwaltungsgericht Bindungswirkung zu dieser Entscheidung entstanden ist (VwGH 25.09.1985, 83/11/0256 ua.).

5. In führerscheinrechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) gilt als bestimmte Tatsache, die zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit führt, der Umstand, dass jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.
Vorliegend hat der Beschwerdeführer eine Übertretung des § 99 Abs. 1a StVO 1960 zu verantworten. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG für die Dauer von mindestens 4 Monaten zu entziehen.
Es handelt sich hier um einen sogenannten Sonderfall der Entziehung. Hiebei hat die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227 ua.).
Daraus folgt, dass die Behörde gehalten war, dem Beschwerdeführer jedenfalls die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von 4 Monaten zu entziehen.
Vorliegend beträgt die Entziehungsdauer allerdings 8 Monate, sodass im Hinblick auf den über die 4 Monate hinausgehenden Entziehungszeitraum eine Wertung im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu erfolgen hat. Wertungskriterien sind die Verwerflichkeit der begangenen Tat, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.
Der Beschwerdeführer hat im Zuge seiner Alkofahrt zwei Verkehrsunfälle verursacht. Bei ersterem hat er frontal ein Verkehrszeichen umgefahren und dabei den Verkehrszeichenträger völlig beschädigt. Auch am Fahrzeug entstand beträchtlicher Sachschaden, insbesondere entwich die Luft aus dem vorderen

rechten Reifen komplett. An der Unfallstelle blieb die vordere Kennzeichentafel des Beschwerdeführers zurück, welche es erst ermöglichte, ihn – nach durchaus aufwendigen Ermittlungen – als Fahrzeuglenker auszuforschen.
Der Beschwerdeführer hat an der Unfallstelle weder angehalten noch im Anschluss daran den Verkehrsunfall gemeldet. Vielmehr ist er von der Unfallstelle weitergefahren – mit einem platten Reifen – bis zu seiner Tiefgarage, wo er das Fahrzeug dann abstellte. Diese Wegstrecke im Linzer Stadtgebiet beträgt einige Kilometer, also doch eine beträchtliche Strecke, über die der Beschwerdeführer sein beschädigtes Fahrzeug bewegte. In der Garage gelang es ihm nicht, das Fahrzeug ohne Verursachung eines weiteren Verkehrsunfalls einzuparken. Auch hier machte er keinerlei Anstalten, den Verkehrsunfall zu melden. Geht man von Unfallszeiten um etwa 03:30 Uhr bzw. 03:40 Uhr aus, sind ihm die einschreitenden Polizeibeamten immer noch im Hinblick auf die Meldung zuvorgekommen, zumal der Beschwerdeführer auch gegen Mittag des Vorfallstages, als die Beamten bei ihm eintrafen, die Verkehrsunfälle noch immer nicht gemeldet hatte.
Der Beschwerdeführer hat damit ein Verhalten gesetzt, das mit einer beträchtlichen Verwerflichkeit, aber auch Gefährlichkeit der Verhältnisse, verbunden war. Die Intention, dass die Folgen seiner Fahrt unentdeckt bleiben, ging beim Beschwerdeführer offenkundig soweit, dass er sich sogar mit dem aufgrund eines platten Vorderreifens nur mehr schwer lenkbaren Fahrzeug von der Unfallstelle entfernte. Hiebei ist ihm offenbar sogar entgangen, dass eine Kennzeichentafel dort zurückblieb.
Von einem derart stark beschädigten Fahrzeug geht naturgemäß eine gewisse Gefahr für die Verkehrssicherheit aus, ist es doch nur mehr eingeschränkt manövrierbar. Letzterer Umstand erklärt auch weitgehend, warum es zur Beschädigung eines anderen in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeuges kam. Dass die nicht unbeträchtliche Alkoholbeeinträchtigung des Beschwerdeführers in beiden Fällen wohl eine Rolle gespielt hat, kann zudem lebensnah angenommen werden.
Im Ergebnis ist der belangten Behörde somit nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 8 Monaten seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen werde.

6. Die Vorschreibung der begleitenden Maßnahme in Form einer Nachschulung sowie der Ausspruch über eine allenfalls vorhandene EWR-Lenkberechtigung sind gesetzliche Folgen eines gravierenden Alkoholdeliktes wie vorliegend und stehen daher nicht in der Disposition der Behörde.
Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist in § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf verkehrsunzuverlässige Fahrzeuglenker begründet.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön